8/SN-159/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.:	R-1085/R
Betreff:	
Zum Schrei	ben vom

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Wien am 11. Oktober 1985

An das Präsidium des Nationalrates Parlament 1010 Wien Datum: 18.0KT. 1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenzuchtgesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

Thomas and the state of the sta

DENTENKO

www.parlament.gv.at

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

G.Z.: R-785/R

z.Schr.v.: 26.6.1985 GZ.: 13.641/05-I 3/85

An das Bundesministerium für Landund Forstwirtschaft

Stubenring l 1012 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenzuchtgesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende
Stellungnahme bekanntzugeben:

I.

Zum Titel des Gesetzes

Da auch der Kurztitel des gleichzeitig zu novellierenden Saatgutgesetzes geändert werden soll, wird vorgeschlagen, die mißverständliche Bezeichnung "Pflanzenzuchtgesetz" (sie läßt auf eine nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nicht vorhandene Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Pflanzenzucht schließen) durch einen zutreffenderen Kurztitel (wie etwa "Zuchtbuchgesetz") zu ersetzen.

II.

Zum Entwurfstext

Für den Import von Basissaatgut (früher Elitesaatgut), welches im Interesse einer längerfristigen möglichen Eigenversorgung auch im Inland erzeugt werden könnte, ist keine Regelung vorgesehen, die einer verstärkten Erzeugung von Basissaatgut im Inland mehr Chancen einräumen würde. Die Bemühungen, im pflanzenbaulichen Bereich Alternativkulturen zu finden, die Österreich von der Auslandsabhängigkeit befreien, sollten auch in diesem Bereich Niederschlag finden. Der vorliegende Entwurf für eine Novellierung des Pflanzenzuchtgesetzes stellt eine Anpassung an die zwischenzeitlich geänderten Kenntnisse und Praxisbedingungen dar.

Im einzelnen werden folgende Änderungsvorschläge vorgebracht:

l. Zu Artikel I

Zu Z 2 (§ 2):

In lit a und b sollte der Ausdruck "gehandelt" besser durch den umfassenderen und gängigeren Ausdruck "in Verkehr gebracht" ersetzt werden.

Begründung:

Es gibt auch einen "Handel" von Zuchtstämmen und Sorten innerhalb einzelner Zuchtbetriebe.

Der Klammerausdruck (Erhaltungszucht) in lit b soll entfallen. Von der Definition der Erhaltungszucht her steht dieser Klammerausdruck in Widerspruch zu § 19 Abs 2.

Zu Z 9 und 10c (§ 8):

Abs 1 sieht vor, daß die Zuchtbuchkommission ihrer Beschlußfassung die Ergebnisse der Versuchstätigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenbau zugrunde legt. Diese Ergebnisse sind
auch als Basis der Beschlußfassung der Eintragung in das
Zuchtbuch beizufügen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern schlägt vor, dem Abs 1 folgenden Satz anzufügen:

"Die Zuchtbuchkommission kann auch Ergebnisse der Versuchstätigkeit anderer Bundesanstalten, von Landesanstalten sowie von Landwirtschaftskammern zur Meinungsfindung hinsichtlich der Eintragung von Sorten in das Zuchtbuch berücksichtigen."

Zu Z 15 (§ 13):

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

"Sorten, die im Ausland gezüchtet werden, dürfen in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch im Inland einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb (Filialzuchtbetrieb) führt."

Zu Z 19 und 20 (§ 17):

In lit c wird die nicht rechtzeitig erlegte Gebühr als
Löschungsgrund behandelt. Im geltenden Text ist eine Mahnung
mit zwei Wochen Zahlungsfrist vorgesehen. Diese Mahnungsmöglichkeit wurde in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
beantragt, die ursprünglich vorgesehene Mahnungsmöglichkeit
im Text zu belassen. Es könnte sonst geschehen, daß im
landeskulturellen Interesse gelegene wichtige Sorten nur
aus dem Grund einer nicht rechtzeitig eingezahlten Gebühr
gelöscht werden können; dies kann aber durch Mahnung im
Sinne einer Erinnerung verhindert werden.

Das Einmahnen einer Gebühr in diesem Zusammenhang sollte als Erinnerung verstanden werden, mit der Zuchtbetriebe unterstützt werden.

In lit g wird vorgesehen, daß eine eingetragene Sorte durch eine Neuerung ersetzt werden kann, die zuchtbuchfähig ist und eine im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung darstellt. Der geltende Text hat zum Inhalt, daß von einer Löschung abgesehen werden kann, wenn die Weiterführung der Sorte im Zuchtbuch als Erhaltungszucht beantragt und sie als solche von der Zuchtbuchkommission anerkannt wird. Im Sinne des geltenden Textes schlägt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern daher vor, den vorgesehenen Text dahingehend zu ergänzen, daß eine eingetragene Sorte durch eine Neuerung ersetzt werden kann, die zuchtbuchfähig und eine im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung ist, soferne nicht § 2 lit b zutrifft, der einen Antrag zur Weiterführung einer solchen Sorte im Zuchtbuch im Sinne der Erhaltungszucht vorsieht. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern steht auf dem Standpunkt, daß es immer wieder Sorten gibt, die im Österreichischen Zuchtbuch eingetragen wurden, durch Neuerungen aufgrund der Versuchsergebnisse als überholt gelten könnten, von der Landwirtschaft jedoch nach wie vor erwünscht sind. Die Zuchtbuchkommission soll daher entscheiden können, solche Sorten trotz vorhandener Verbesserungen im Zuchtbuch zu belassen, wenn ein Antrag auf Erhaltungszüchtung vorliegt.

§ 17 soll durch einen neuen Abs 3 mit nachstehendem Text ergänzt werden: "Im Falle einer Löschung ist eine entsprechende Saatgutmenge an eine nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr.230/1982 zur Erhaltung von pflanzengenetischem Material beauftragte Bundesanstalt einzusenden."

Begründung: Die Erhaltung und Ausweitung von "Gedanken" soll damit erleichtert werden.

Zu Z 21 und 22 (§ 19):

Da sich im Geschäftsverkehr die im geltenden Abs l enthaltenen Begriffe "Original Hochzucht" und "Original Erhaltungszucht" besonders bei gärtnerischen Nutzpflanzen eingeführt haben, wäre neben dem Begriff "Zertifiziertes Saatgut" (Abs l lit c und d) ein übergeordneter Qualitätsbegriff vorzusehen.

In <u>Abs 1</u> sind "wahrheitsgetreue zusätzliche Angaben über eine züchterische Bearbeitung" zulässig. Es ist jedoch nicht klargestellt, welche Zusätze für nicht im Österreichischen Zuchtbuch eingetragene Sorten erlaubt oder nicht erlaubt sind (§ 20 in der geltenden Fassung).

Die Bezeichnung "Originalzucht" soll ausschließlich für Sorten gärtnerischer Nutzpflanzen verwendet werden dürfen, die im Zuchtbuch eingetragen sind. Gemüsezüchter, die neue Sorten herausbringen, könnten mit dieser Bezeichnung dokumentieren, daß es sich um eigene Neuzüchtungen handelt.

Abs 4 erster Satz soll wie folgt ergänzt werden: "Als 'Zertifiziertes Saatgut' darf nur Saatgut bezeichnet werden, das unmittelbar aus 'Basissaatgut' oder unmittelbar aus Vorstufensaatgut' erwachsen ist und nicht zur weiteren Erzeugung von Saatgut vorgesehen ist ...".

Abs 5 sollte wie folgt lauten:

"Bei Futtersämereien darf die Bezeichnung 'Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation' nur verwendet werden, wenn sie unmittelbar aus 'Zertifiziertem Saatgut' erwachsen sind." Ferner sollte Abs 5 durch nachstehenden Satz ergänzt werden: "Bei den übrigen Kulturarten ist eine Anerkennung von 'Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation' nur nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zulässig."

Begründung:

Es hat sich in der Vergangenheit immer wieder die Notwendigkeit ergeben, zur Sicherung der inländischen Saatgutversorgung vorübergehend auch auf die Anerkennung vom "Ersten
Nachbau" zurückzugreifen. Diese Möglichkeit sollte unter
gewissen Voraussetzungen durch eingehende Prüfung von einer
Landwirtschaftskammer nach Absprache mit Sorteneigentümer
und Vermehrern erhalten bleiben.

Im Entwurf ist bei Getreide ein 1. Nachbau nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in einer Ausnahmesituation mit "Behelfssaatgut" nicht das Auslangen gefunden wird, so daß es notwendig sein kann, "Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (l.Nachbau)" zuzulassen. Diese Möglichkeit sollte aber als Ausnahme in Abs 6 vorgesehen werden.

Der letzte Satz des Abs 6 ist in dieser Form nicht durchführbar. Die Bestimmung sollte daher lauten:

"Jede Anerkannte Partie (z.B. jeder Sack) ist durch eine Kontrollnummer so zu bezeichnen, daß die Identität jederzeit gewährleistet ist"

In der Praxis hat jeder Aufbereitungsbetrieb eine Kontrollnummer. Innerhalb eines Aufbereitungsbetriebes wird durch
die Vergabe von Seriennummern auf den Anhängern jede einzelne Partie unterschieden. Es kann somit jeder Bescheid
zur Saatgutanerkennung der entsprechenden Partie zugeordnet
werden.

In § 19 ist eine Ausnahmeregelung für Vorstufensaatgut, Inzuchtlinien und Einfachkreuzungen (eine Einfachkreuzung kann sowohl als Kreuzungspartner wie auch zum kommerziellen Anbau verwendet werden) vorzusehen.

Zu Z 24 (§ 21):

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Sorten (§ 21) darf ohne die im § 19 Abs 1 aufgezählten Bezeichnungen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der zuständigen Anerkennungsbehörde (Landwirtschaftskammer) in Verkehr gebracht werden."

2. Zu Artikel II und III

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich für ein Inkrafttreten schon mit 1.7.1986 aus. Die rasche Verabschiedung des Entwurfes wurde vom zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wiederholt zugesagt. In jedem Fall erscheint eine zumindest zweijährige Übergangsfrist ab Inkrafttreten notwendig, da sicher größere Saatgutüberlager existieren, die erst im Laufe von zwei bis drei Jahren abverkauft werden können.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident: gez. Ing. Deriler

Der Generalsekretär: gez. Dr. Korbi